

10. September 1859.

Nro. 206.

10. września 1859.

(1658)

Kundmachung.

(3)

Nro. 23431. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit kundgemacht, daß zur Vereinbringung der von Anna 1ter Ehe Ricci 2ter Ehe Dymet und von Eduard und Leokadie Ricci wider Johann Leszczyński und die Erben der Anna Leszczyńska, als: Marzel, Marianna und Helena Leszczyńskie, Vinzenzia Maria Josefa Regele und Johanna Leszczyńska erzielten Summe von 4000 fl. RM. sammt 6% Zinsen vom 25. Juli 1849, Gerichtskosten pr. 16 fl. 41 kr. RM. und der bereits früher mit 3 fl. 49 kr. RM., 26 fl. 39 kr. RM., 26 fl. 35 kr. RM., dann gegenwärtig mit 65 fl. 6 kr. österr. Währ. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung der ehemals dem Johann und Anna Leszczyńskie, nunmehr aber dem Marzel Leszczyński, Marianna Leszczyńska, Helena Leszczyńska, Vinzenzia Maria Josefa Regele und Johanna Leszczyńska, als Rechtsnehmerin des Johann Leszczyński und als Erbin der Anna Leszczyńska gehörigen Hälften der Realitäten unter Nro. 514 und 516 ½ im 4ten Termine, nämlich am 17. November 1859 um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Aufrufspreise der Hälften der physisch nicht getrennten Realitäten sub Nro. 514 und 516 ½ wird die Hälfte des gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheiles der ganzen Realität pr. 24,846 fl. RM., d. i. der Betrag von 12.423 fl. RM. angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist gehalten 5% des Schätzungsvertheiles der zu versteigernden Realitätsanteile im runden Betrage von 653 fl. österr. Währ. im Baaren zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in das 1te Kaufpreisdrittel eingerechnet, den übrigen Mitbietanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, ein Drittel des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen, oder zu Händen seines Machthabers, des den Lizitationskalk genehmigenden Bescheides im Baaren, mit Einrechnung des erlegten Badiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die übrigen 2/3 des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis die Zahlung erfolgt, von diesem Kauffchillingreste, die vom Tage der physischen Uebernahme der erkaufen Realitätsanteile zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothekirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern sollte.

5) Sobald der Käufer das erste Kaufpreisdrittel gemäß der dritten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecreto bezüglich der erkaufen Realitätsanteile ausgesetzt, und er als Eigentümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumstrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kauffchillings sammt Interessen und allen in der 3ten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkaufen Realitätsanteile auf seine Kosten erwirkt werde. So dann werden die erkaufen Realitätsanteile dem Käufer in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden und Kosten, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4. Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus den erkaufen Realitätsanteilen gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kauffchillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Lizitation aufgeschrieben, und die erstandenen Realitätsanteile in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsvertheile um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschluße der Versteigerung einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlasse zugestellt werden sollen, widrigens sie im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Die gebachten Realitätsanteile werden bei diesem Termine auch unter dem Schätzungsvertheile um was immer für einen Preis feilgeboten werden.

10) Die auf diesen Realitätsanteilen haftenden Lasten können in der städtischen Tafel, hingegen die Steuern beim Lemberger k. k. Steueramt eingesehen werden.

Lemberg, am 22. August 1859.

(1657)

Kundmachung.

(3)

Nr. 4750. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird hiermit kundgemacht, daß zur Befriedigung der vom Herrn Kajetan Kowinski wider Herrn Karl Dobrucki erzielten Summe von 1000 fl. RM. sammt Zinsen, Gerichts- und Exekutionskosten nach bereits vollzogenem zweiten Exekutionsgrade und fruchtlosen Verstreichen der mit hiergerichtlichem Beschuße vom 12. März 1859 z. B. 1355 festgesetzten zwei Termine die exekutive Versteigerung der zur Hypothek dienenden, gegenwärtig der Fr. Theodora Dobrucka eigentümlich gehörigen, in Sambor sub CN. 32-71 Stadt gelegenen Anteile des rückwärtigen Steinhauses hiergerichts am 26. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags selbst unter dem Schätzungsvertheile um jeden Preis unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Aufrufspreise wird der Schätzungsvertheil der rückwärtigen Realitätsanteile Nr. 32-71 im Betrage von 2013 fl. 30 kr. RM. angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist verbunden 5% des Schätzungsvertheiles im Betrage von 101 fl. RM. oder 106 fl. 5 kr. österr. Währ. zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den Uebriegen aber gleich nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kauffchillingshälfte sogleich, nachdem der den Lizitationsakt zur Wissenschaft des Gerichtes nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, die zweite Hälfte aber binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungstabell gerichtlich zu erlegen.

4) Der Bestbieter ist verbunden, diejenigen Gläubiger, die die Zahlung anzunehmen sich weigern, nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen.

5) Sobald der Bestbieter den Kauffchilling erlegt, oder mit den bis zum angebotenen Kauffchilling versichterten Gläubigern ein Ueberkommen nachgewiesen haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdecreto zu den erkaufen Realitätsanteilen ausgesetzt; die auf diesen Anteilen intabulirten Lasten mit Ausnahme der dom. V. p. 342. n. 6. on. haftenden Reallast extabulirt, auf den erlegten Kauffchilling übertragen, und demselben freigesetzt sich auf eigene Kosten als Eigentümer der erkaufen Realitätsanteile eintragen zu lassen. Sollte er hingegen

6) den gegenwärtigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das Badium, so wie der etwa bereits erlegte Theilkauffchilling, und diese Realitätsanteile werden auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um jeden Preis veräußert.

7) Hinsichtlich der auf diesem Hausanteile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Käuflustigen an das Grundbuch und das Steueramt gewiesen; der Grundbuchstand und Schätzungsakt können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

8) Der Bestbieter ist verbunden, die entfallende Uebertragungsgebühr aus Eigenem zu bestreiten.

Hievon wird Herr Carl Dobrucki, Frau Theodora Dobrucka, Cajetan Kowinski, endlich alle Hypothekargläubiger, und zwar die bekannten zu eigenen Händen, die unbekannten Orts sich aufzuhaltenden aber, als: Anton Kremer, Julianna Kremer, Josef Handak, endlich alle diejenigen, die erst vor der Feilbietung in die Stadtafel gelangten, oder denen gegenwärtiger Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den in der Person des Advokaten Dr. Mochnicki bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rath'e des k. k. Kreisgerichtes.
Sambor, am 24. August 1859.

(1647)

G d f P t.

(3)

Nro. 31470. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden Heinrich August Freiherrn v. Leibnitz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Herr Michael Suchorowski am 28. Juli 1859 Zahl 31470 eine Klage wegen 400 holl. Duk. überreicht habe, worüber eine Tagfahrt auf den 2. November 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Wohnort desselben Herrn August Freiherrn v. Leibnitz diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polański mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 9. August 1859.

(1670)

G d i f t.

(1)

Nro. 25425. Von dem f. k. Lemberger f. k. Landesgerichte wird der Henritte Przyjemska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselbe der Landes-Advokat Dr. Alexander Dwernicki, Kurator des abwesenden Julius Przyjemski unterm 17. Juni 1859, zur Zahl 25425, ein Gesuch um die vierte Frist von sechs Monaten zur Rechtsfertigung der, mit h. g. Beschuße vom 7. Juli 1858, Zahl 22375, erwirkten Vormerkung überreicht habe.

Da der Wohnort der Henriette Przyjemska unbekannt ist, so wird derselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Madejski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jabłonowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der Bescheid dieses Gerichtes über das oben angeführte Gesuch zugestellt.

Aus dem Rathae des f. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 12. Juli 1859.

(1672)

K o n k u r s.

(1)

Nro. 152 - V. P. Bei dem f. k. Postamte in Kołomea ist die Postmeistersstelle zu besetzen.

Die Beziehe des Postmeisters bestehen in einer Jahrebestallung von 600 fl., einer jährlichen Beihilfe für die zuhaltenden Postexpeditoren von 200 fl., einem jährlichen Amtspauschale von 200 fl. ö. W. und den gesetzlichen Rittgeldern nach dem zwischen Kołomea und Łaneczn auf $1\frac{1}{8}$ Posten, und zwischen Kołomea und Zabłotow auf $1\frac{1}{8}$ Posten festgesetzten Distanzmaße.

Tagegen hat der Postmeister die vorgeschriebene Kauzion im Bestellungsbeitrage entweder baar oder hypothekarisch zu leisten, für die Dauer der gegenwärtigen Konkursverhältnisse 14 vollkommen dienstaugliche Postpferde und eine entsprechende Anzahl des Fahrers fundiger, gehörig montirter Postillons, zwei vierfüßige, ganz gedeckte und eine offene Kalesche, zwei Briefpostwagen und zwei Etappentaschen in stets brauchbarem Zustande zu erhalten.

Der eintretende Postmeister hat sich die Postmanipulation und Rechnungslegung eigen zu machen und sich hieraus vor dem Dienstantritte einer Prüfung zu unterziehen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche unter Anschluß der legalen Nachweisungen über ihr Alter, ihre gegenwärtige Beschäftigung, des zum Postbetriebe erforderlichen Vermögens, und über den Besitz einer zur Ausübung des Postmeisters geeigneten, gegen Einbruch und Feuersgefahr gesicherten, und sowohl für die Amtsbeförderung als für den Besförderungsdienst günstig gelegenen Lokalität längstens bis 30. September d. J. bei dieser Post-Direktion einzubringen, wo auch die näheren Vertragsbedingungen eingesehen werden können.

Von der f. k. galiz. Post-Direktion.

Lemberg, am 4. September 1859.

(1674)

Konkurs-Ausschreibung.

(1)

Nro. 3396. Zur Besetzung der bei dem Turkaer f. k. Bezirkssamte erledigten Kanzleidienersstelle, oder im Falle der Vorrückung eines Kanzleidienersgehilfen, der an dessen Stelle erledigten Kanzleigehilfensstelle, mit der systemirten Entlohnung wird der Konkurs hiermit mit dem Bemerkung ausgeschrieben, daß Bewerber um diesen Posten bis Ende September d. J. ihre Gesuche beim Turkaer f. k. Bezirkssamte einzureichen haben.

R. k. Bezirkssamt.

Turka, am 5. September 1859.

Rozpisanie konkursu.

Nr. 3396. W celu obsadzenia opróżnionej posady woźnego kancelaryjnego przy c. k. urzędzie powiatowym w Turce, lub w razie posunienia na tę posadę pomocnika służbowego, do obsadzenia tejże ostatniej posady, do której prawnie wyznaczona pensja przyziana jest, rozpisuje się konkurs do końca września r. b. z tym dodatkiem, że proźby o udzielenie tej posady do c. k. urzędowi powiatowemu wniesione być mają.

C. k. urząd powiatowy.

Turka, dnia 5. września 1859.

(1678)

G d i f t.

(1)

Nro. 1125. Vom Tyśmienicer f. k. Bezirkssamte als Gericht, wird über Ansuchen des Stanislawower f. k. Kreisgerichtes am 8. Juni 1858, Zahl 5763, zur Herabbringung der durch Saul Pineles wider Berisch Meisels erzielten Wechselsforderung von 500 fl. RM. $6\frac{1}{2}\%$ Interessen vom 18. Februar 1856, der Gerichtskosten pr. 3 fl. 51 kr. RM., der f. üheren Exekutionskosten pr. 4 fl. und 5 fl. RM. und der ferner pr. 10 fl. RM. die exekutive Heilbietung der dem Wechselschuldner Berisch Meisels gehörigen Realität sub CNro. 77 in Tyśmienica am 12. Oktober und 11. November 1859, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Amtskanzlei vorgenommen werden, an welchem diese Realität nur um, oder über den SchätzungsWerth pr. 7115 fl. 57 kr. wird hintangegeben werden.

Sollte diese Realität jedoch in diesen zwei Terminen über, oder um den SchätzungsWerth nicht verkauft werden, so wird zur Festsetzung erleichternder Lizitäts-Bedingungen der Termin auf den 23. November 1859 um 9 Uhr Vormittags bestimmt, wozu sämtliche Hypothekargläubiger mit dem Beifügen, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden zugezählt werden würden, vorgeladen werden. Käuflustige werden vorgeladen, versehen mit dem Vadium pr. 711 fl. 42 kr. RM. hiergerichtet zu erscheinen. Der Tabularertract, der Schätzungsakt und die Lizitäts-Bedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon wird der Schuldner Berisch Meisels, die Tabulargläubiger als die Herrschaft Tyśmienica und resp. der Eigentümer Herr Mathew Graf Miączynski, Beile Meisels, Basie Pineles, Debora Freud und ihr Cessionär Mendel Wolf Meisels, ferner Weiser & Lustman zu eigenen Händen, dann jene Gläubiger, denen der Lizitätsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder die mittlerweile ein Hypothekarrecht erworben haben sollten, Mendel Wolf durch das gegenwärtige Edikt und durch den Kurator Herr Herzl Horn verständigt.

Vom f. k. Bezirkssgerichte.
Tyśmienica, den 30. Juni 1859.

E d y k t.

Nr. 1125. C. k. urząd jako sąd powiatowy w Tyśmienicy wiadomo czyni, iż na wezwanie Stanisławowskiego c. k. sądu obwodowego z dnia 8. czerwca 1858, do liczby 5763, na zaspokojenie przyznanego Saulowi Pineles przeciw Beriszowi Mejsels węlowej kwoty 500 zł. m. k. wraz z odsetkami $6\frac{1}{2}\%$ od 18. lutego 1856 liczyć się mającemi, kosztami sądowymi 3 zł. 51 kr., dawniej szemsiemi kosztami egzekucyjnymi 4 zł. i 5 zł. m. k. i dalszymi 10 zł. m. k. egzekucyjna publiczna sprzedaż dłużnikowi Beryszowi Mejsels należącej realności pod Nr. kons. 77 w Tyśmienicy dnia 12. października i 11. listopada 1859, każdą razą o 9tej godzinie przed południem w kaucelary sądu tutejszego przedsięwzięta zostanie, na których terminach ta realność tylko nad lub za cenę szacunkową 7115 zł. 57 kr. m. k. sprzedana będzie. Gdyby zaś na tych dwóch terminach sprzedaż nad, lub za cenę szacunkową nie nastąpiła, tedy w celu ulżenia warunków licytacji termin na 23. listopada 1859 przed południem o 9tej godzinie z wezwaniem hypotecznym wiezycielu z tym dodatkiem przeznacza się, iż niestawiający się większości głosom z przybyłych doliczeni zostaną.

Chęć kupienia mających wzywa się, aby zaopatrzeni w wadyum 711 zł. 42 kr. m. k. na rzeczone termina stanęli; ekstrakt tabularny, akt szacunkowy i warunki licytacji mogą w sądowej registraturze być przejrane.

O tem uwiadamia się dłużnik Berysz Mejsels, wierzyciele hypoteczni, jako to: państwo Tyśmienica, a względnie właściciel Mateusz hr. Miączynski, Beile Meisels, Basie Pineles, Debora Freud, i jej cessionarysz Mendel Wolf Meisels, dalej Weiser i Lustman do rąk własnych, zaś ci wierzyciele, którym uchwała licytacji z jakiego bądź powodu doręczona być nie mogła, lub którzy by poźniej prawo hypoteki uzyskali, przez niniejszy edykt ustanowionego kuratora Herzla Horn.

Z c. k. urzędem jako sądu powiatowego.
Tyśmienica, dnia 30. czerwca 1859.

(1679)

G d i f t.

(1)

32088. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben zur Erfriedigung der aus der mittelst Urteils des bestandenen Lemberger Magistratsgerichtes vom 23. August 1854 J. 14580 durch die galiz. Sparkasse gegen Israel Tax und Friedrich Wilhelm zw. N. Freund erzielten Summe von 595 fl. 49 kr. RM. s. N. G. noch erübrigen den Summe von 394 fl. 87 kr. österr. Währ. sammt $5\frac{1}{2}\%$ tigen Zinsen vom 1. März 1859 und der gegenwärtigen im gemäßigten Betrage von 13 fl. 72 kr. österr. Währ. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Heilbietung der gegenwärtig dem Hersch Silberstein und Scheindel Finkel gehörigen, in Lemberg sub Nro. 652 $\frac{1}{4}$ gelegenen Realität am 10. Oktober, 17. November und 15. Dezember 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der gerichtlich erhöhte SchätzungsWerth mit 1948 fl. 56 kr. RM., oder 2044 fl. 38 kr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist gehalten 10% des SchätzungsWerthes der zu versteigerten Realität im runden Betrage 205 fl. öst. Währ. im Baaren als Vadium zu Handen der Lizitäts-Kommission zu legen, welches dem Meistbietenden in die erste Kaufpreishälfte eingeschaltet, den übrigen Mitligitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machhabers des, den Lizitätsakt genehmigenden Bescheides im Baaren, mit Einrechnung des im Baaren erzielten Vadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen, nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkaufsten Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Außändigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der 3ten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigentumsdekrete bezüglich der erkaufsten Realität ausgefertigt, und er als Eigentümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß

gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigentumrechte, auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und allen in der 3ten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkaufsten Realität auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener Schulden, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hatte, aus der erkauften Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kaufschillings sammt Nebengebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation ausgeschrieben, und die erstandene Realität auch unter dem Schätzungsverthe in einem einzigen Termine versteigert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt, dagegen der bei der Relizitation etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekarläubigern, und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitätseigentümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlasse zugestellt werden sollen, widrigens sie im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen würden.

9) Die zu veräußernde Realität wird in den drei ersten Terminen nur um oder über den Schätzungsverthe veräußert werden. Sollte dieser Preis nicht erlangt werden, so wird unter Einem zur Feststellung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 15. Dezember 1859, 4 Uhr Nachmittags anberaumt, bei welchem die Gläubiger unter der Strenge zu erscheinen haben, daß die Richterschlußlenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden.

10) Hinsichtlich der Lasten werden Kaufstüchte an die Stadttafel, und hinsichtlich der Steuern an das Lemberger f. f. Steueramt bewiesen.

Aus dem Rathae des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, am 10. August 1859.

(1680) Edikt. (1)

Nro. 30724. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte werden die Inhaber folgender, angeblich in Verlust gerathenen Naturallieferungs-Obligationen, lautend auf den Namen:

1. Gemeinde Tworylne Sanoker Kreises N. 5644 vom 1. November 1829 zu 2% über 32 fr. 9³/₈ rr. — 1

2. Gemeinde Tworylne N. 1002 vom 1. November 1829 zu 2% über 84 fr. 32⁴/₈ rr. aufgefordert, diese Obligationen binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vorzuweisen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisiert erklärt werden würden.

Aus dem Rathae des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1662) Konkurs-Kundmachung. (2)

Nro. 18583. Zu besezgen sind im Vereiche der f. f. Finanz-Landes-Direktion für Westgalizien und Krakau:

Zwei stabile Konzipistenstellen, eine der II. Klasse mit 735 fl., eine der III. Klasse mit 630 fl. österr. Währ. jährlichen Gehaltes, eventuell zwei derlei provisorische Stellen mit 630 fl. österr. Währ. der IX. Diätentasse.

Bewerber haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der juridischen Studien, der bisherigen Verwendung, der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, und der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung für den Konzeptsdienst, endlich unter Angabe der etwaigen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse mit Finanzbeamten dieses Vereiches im Wege der vorgesetzten Behörde bis leichten September 1859 bei der Finanz-Landes-Direktion in Krakau einzubringen.

Krakau, am 26. August 1859.

(1675) Konkurs. (1)

Nro. 10549. Zur Verleihung der vom h. f. f. Ministerium des Innern bewilligten Geldsubvention von jährlichen Zweihundert Gulden österr. Währ. aus dem Landesfonde für jene Civilschüler der Thierheilkunde am Wiener Thierarznei-Institute, welche sich verpflichten, nach Erlangung des Diploms eines Thierarztes, acht Jahre hindurch als solche im Herzogthume Bukowina, in der Regel, mit Ausnahme der Landeshauptstadt, sich zu verwenden, für die Studiendauer, wird hiemit der Konkurs bis 15. Oktober l. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den Dokumenten über die erfolgte Aufnahme in den thierärztlichen Studienkurs am Wiener Thierarznei-Institute, mit dem Impfungs- und Mittellofikitszeugnisse, danu dem eigenhändig ausgefertigten Revers, daß sie nach Er-

langung des Diploms eines Thierarztes, als solche durch acht Jahre im Kronlande mit Ausschluß der Landeshauptstadt sich verwenden wollen, ausgenommen den Fall einer öffentlichen Anstellung in einem anderen Kronlande, zu belegen, und bei der Bukowinaer f. f. Landes-Regierung zu überreichen.

Die Bewerber haben sich ferner über die gehörige Kenntniß der ruthenischen oder romanischen Sprache auszuweisen, oder sich zu verpflichten, sich eine derselben während des Subvenzionsgenusses eigen zu machen.

Die aus der Bukowina stammenden Bewerber haben zwar den Vorzug, falls solche sich jedoch nicht hin erben, wird die Subvention auch anderen Kronländern angehörenden Schülern verliehen.

Uebrigens wird denselben zur Reise von Wien in die Bukowina nach erlangtem Diplome ein Reisepauschal von 60 fl. österr. Währ. bewilligt.

Czernowitz, am 2. September 1859.

(1669) Kundmachung. (2)

Nro. 2330. Bei der am 20. September 1859, 12 Uhr Mittags von der Winnicker f. f. Tabakfabrik unter Geschäftszahl 1864 vom 23. August 1859 festgesetzten Offerte-Verhandlung werden noch nachstehende, für das Verwaltungs-Jahr 1860 nötige Dekomie-Artikel sicherzustellen beabsichtigt, und zwar:

588 Maß Rum von guter Qualität nach einem vom Offerenten beizubringenden, mit seinem Namen und Siegel versehenen Muster.

1371 Eimer frische Weinfässer, dieselben müssen nach langer Lagerung vom Wein frisch geleert, daher von demselben durchdrungen sein, ein starkes und reines Wein-Aroma haben, und in wenigstens vier Eimer enthaltenen Gebinden beigesetzt werden.

Die viereimerigen Fässer müssen mit vier, die funfeimerigen, oder noch größeres Maß fassenden Fässer, mit sechs eisernen Reisen beschlagen sein, und im abgetümten Zustande abgeliefert werden.

Die sub hieroriger Geschäfts-Zahl 1864 vom 23. August 1859 hinausgegebenen Offerts-, Visitations- und Kontrakts-Bedingnisse, welche während den gewöhnlichen Umtastunden bei den f. f. Tabakfabriken zu Winniki, Monasteryska und Jagielnica, bei dem f. f. Einlösamt zu Zabłotow, bei der Handels-Kammer und dem Finanz-Landes-Direktions-Debitonate in Lemberg eingesehen werden können, beziehen sich auch auf diese Lieferung.

Schließlich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an demselben Verhandlungstage circa:

120 Stück große harte, 1200 Eimer fassende ausgebrauchte, mit eisernen Reisen verschene Schnupftabakfässer an den Meistbietenden überlassen werden.

Lizitätslustige werden eingeladen hiezu ihre schriftlichen, gehörig gestempelten, mit einem 10% Badium versehenen Anboten bis zum 20. September 1859 4 Uhr Nachmittags einzubringen.

Der Preisansatz für die ausgebrauchten Fässer muß auf Eimer lauten.

Die Uebergabe der Fässer an den Ersteher erfolgt nach Bestätigung des Lizitäts-Ergebnisses von Seite der wohlloblichen f. f. Central-Direktion der Tabakfabriken und Einlösungsämter in Wien gegen gleichbare Bezahlung und Hinwegschaffung.

Von der f. f. Tabakfabriks-Berwaltung.

Winniki, am 6. September 1859.

Obwiesczenie.

Nr. 2330. Zarząd c. k. fabryki tytoniowej w Winnikach zamierza oraz przy, pod liczbą 1864 z dnia 23. sierpnia 1859 wypisanej na dzień 20. września 1859 o godziny 12 w południe, pryznaczonej licytacyi pisemnej, także i następującej w roku 1860 potrzebne artykuły ekonomiczne zabezpieczyć, jako to:

588 miar rumu dobrego rodzaju, podług od osierującego pryzniesionego, podpisem i pieczęcią stwierdzonego wzoru.

1371 wiader świeczych beczek z wina, te mają być po długiem złożeniu z wina świezo wypróżnione, przeto od tego przesiąknięte, mocne i czyste aroma winne mieć, jako najmniejsze 4 wiadra zawierające naczynia odstawiane.

4 wiadrowe beczki mają być czterema, 5 wiadrowe lub większe miary zawierające beczki szesćnami żelaznymi obręczami zaopatrzone, i w odchłodzonym stanie odstawione.

Te pod liczbą 1864 z 23. sierpnia 1859 wydane warunki, dotyczące się ofert, licytacji i kontraktu, które w zwykłych gędzinach urzęduowania w c. k. tytoniowej fabryce w Winnikach, Monasteryskach i Jagielnicy, w c. k. urzędzie zakupu tytoniu w Zabłotowie, w izbie handlowej i ekonomacie krajowej skarbowej dyrekcyi we Lwowie przejrzone być mogą, dotyczą sie i na te dostarczenia.

Na koniec donosi się, iż w tym dniu licytacyjnym do 120 wielkich twardych, 1200 wiader zawierających wypotrzebowanych, dobrze utrzymanych, żelaznymi obręczami zaopatrzonnych beczek od tabaki najwięcej ofiarującemu poruczone będą.

Majacych chęć licytowania zaprasza się, ażeby do tego kupna pisemne, należycie stempowane, z 10% zakładem zaopatrzone podania ceny do 20. września 4tej godziny po południu oddali.

Podanie ceny na wypotrzebowane beczki na wiadra opiewać ma.

Oddanie beczek kupcowi nastąpi po potwierdzeniu ceny osiągniętej przez przeszawną c. k. centralną dyrekcyę fabryk tytoniowych w Wiedniu za zapłatą z góry i obowiązkiem wydalenia takowych.

Winniki, dnia 6. września 1859.

(1660)

Lizitazions - Kundmachung.

(3)

Nr. 790. Zur Verpachtung der Abfischung des zur Domaine Jaworow gehörigen, 212 Joch 1241 □ Hektar enthaltenden, in der 4ten Sommerhälfte stehenden Karpfenhauptteiches zu Olszanica für das Jahr 1859 wird eine neuerliche Lizitazion beim Jaworower Kameral-Wirthschaftsamte am 14. September 1859 stattfinden.

Dieser Teich enthält überhaupt 252 Schot 7 Stück Fische, hauptsächlich Karpfen, im beiläufigen Gewichte von 220 Zent. 83 Pfund.

Die Abfischung beginnt im Oktober 1859 und dauert bis Ende Februar 1860.

Schriftliche, mit dem Angelde von 500 fl. österr. Währ. belegte, gehörig verfasste und stempelmarkierte Anbothe sind am Lizitazionstage längstens bis 10 Uhr Vormittags beim Vorsteher des Wirthschaftsamtes in Jaworow zu überreichen.

Näheres aus dem jederzeit zur Einsicht stehenden Lizitazions-Protokolle.

Jaworow, am 4. September 1859.

(1663)

G d i k t .

(3)

Nr. 5944. Vom Przemyśler f. f. Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß am 9. Februar 1844 Michael Rossowski im Lemberger allgemeinen Krankenhaus mit Hinterlassung eines Vermögens, über welches er leßwillig nicht verfügte und welches hiergegen abgehandelt wird, verstorben ist.

Zu seinem Nachlaß ist aus dem Geseze dessen Bruder Ignatz Rossowski berufen. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Ignatz Rossowski unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Datum des gegenwärtigen Ediktes seine Erbserklärung bei diesem Gerichte zu überreichen, widrigens der Nachlaß mit den erklärten Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Herrn Landes-Advokaten Dr. Zeculka abgehandelt werden würde.

Przemyśl, den 31. August 1859.

(1644)

G d i k t .

(3)

Nro. 29521. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15. September 1859 und den nachfolgenden Tagen, dann am 11. Oktober 1859 und den nachfolgenden Tagen Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr verschiedene zur Gantmasse des Kunsts-, Buch- und Musikalienhändlers H. W. Kalenbach gehörigen Gegenstände, als: Bücher, geschichtliche und geographische Werke, Jugendschriften, literarische, pädagogische, mathematische und belletristische Werke, Romane, Reisebeschreibungen, naturwissenschaftliche, medizinische und landwirtschaftliche Werke, Gedichte, Theaterwerke, Grammatiken, theologische Werke, gebundene Gebetbücher, lateinische und griechische Autoren, Wörterbücher, französische Werke, Atlase, Musikalien, Gesellschaftsspiele, Bilder in Rahmen, Glypta und Büsten, Bilder auf Papier, Schreib- und Zeichenmaterialien, Makuatur und Einrichtungsstücke an den Meistbietenden gegen gleichbare Bezahlung werden verkauft werden.

Aus dem Rathae des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, den 3. August 1859.

(1665)

Lizitazions - Ankündigung.

(3)

Nro. 3259. Nachdem der unterm 22. Juli l. J. Zahl 1933 d. J. auf den 24. August 1859 ausgeschriebene Lizitazionstermin wegen Verpachtung des Grodker städtischen Wirthshauses an der Bartatower Gränze auf die Zeit vom 1. November 1859 auf drei oder nach Umständen auf sechs nacheinander folgende Jahre, ob Abgang der Lizitazionslustigen fruchtlos verstrichen ist, so wird zu dieser Lizitazions-Verhandlung ein neuer Termin auf den 14. September 1859, und falls dieser fruchtlos verstreichen sollte, auf den 23. September 1859 festgesetzt, wozu die Lizitazionslustigen, versehen mit einem 10%o Vadium, vorgeladen werden.

Der Fiskalpreis beträgt 747 fl. 60 kr. ö. W. Schriftliche mit Vadium belegte versiegelte Offerten können auch beim Bezirksamt überreicht werden.

Vom f. f. Bezirksamt.

Grodz, am 25. August 1859.

Ogłoszenie licytacji.

Nr. 3259. Gdy pod 22. lipcem 1859 roku do liczby 1933 ze strony powiatowego urzędu Grodeckiego na 24. sierpnia 1859 rozpisany termin licytacji względem wydzierzawienia do miasta Grodka należącej karczmy na granicy Barfatowa na czas od 1. listopada 1859 na 3 lub według okoliczności na 6 po sobie następujących dla braku przedsiębiorców bez skutku upłynął, a zatem rozpisuje się nowy termin licytacji na 14. września 1859, a gdyby takowy bez skutku pozostał, na 23. września 1859 roku, na które termina przedsiębiorcy zaopatrzeni 10%o wadyum, do c. k. urzędu powiatowego w Grodku wzywają się, fiskalna cena wynosi 747 zł. 60 c. austri. wal.

Także pisemne oserty opieczętowane i zaopatrzone w wadyum, mogą być podane.

Z c. k. powiatowego urzędu.

Grodz, dnia 25. sierpnia 1859.

(1664)

G d i k t .

(3)

Nro. 5726. Vom Przemyśler f. f. Kreisgerichte werden alle auf den, dem Rudolf Karwosiecki nach dessen Ableben dem Maximilian Habowski gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Zawadka

mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgebotenen unterthanigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesammtsumme von 8869 fl. 20 kr. in R.M. und des Nachrags-Entschädigungskapitals mit 61 fl. 30 kr. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. f. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter buchlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. f. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 31. Oktober 1859 zu überreichen, widrigens der nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagfahrt nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer buchlichen Ordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathae des f. f. Kreisgerichtes.

Przemyśl, den 24. August 1859.

(1659)

G d i k t .

(3)

Nro. 30725. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen, am 2. Jänner 1822 Ser. 483 verlosten ostgalizischen Kriegsdarlehens-Obligationen, als:

- Nr. 8543 dto. 10. November 1794 a 3½ % über 3 fr. 45 rr. lautend auf die Unterthanen in Teniatyska.
- Nr. 13667 dto. 24. Oktober 1796 a 5 % über 3 fr. 45 rr. lautend auf die Unterthanen in Teniatyska.
- Nr. 13949 dto. 28. Oktober 1795 a 5 % über 3 fr. 45 rr. lautend auf die Skulczia-Gemeinde Teniatyska, und
- Nr. 13669 dto. 13. Oktober 1796 a 5 % über 7 fr. 30 rr. lautend auf die Unterthanen zu Werchrata aufgefordert, diese Obligationen binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vorzulegen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisiert erklärt werden.

Aus dem Rathae des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1646)

G d i k t .

(3)

Nro. 31469. Von dem f. f. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Heinrich August Freiherrn v. Leibnitz und Anton Böhm mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Herr Michael Suchorowski wider dieselben am 28. Juli 1859, Zahl 31469, wegen 1500 holl. Duk. eine Klage ausgetragen habe, worüber die Tagfahrt auf den 2. November 1859 anberaumt wurde.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polanski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathae des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, den 9. August 1859.

(1649)

Kundmachung.

(3)

Nro. 12522 - 2976. Zur Wiederbesetzung einer am f. f. Gymnasium zu Agram erledigten Lehrerstelle für die deutsche und die altklassischen Sprachen, oder für die deutsche Sprache und das historisch-geographische Fach, womit ein Gehalt jährlicher 945 fl. ö. W. mit dem Vorruckungsrecht in die höhere Gehaltsstufe von 1050 und dem Anspruch auf die gesetzlichen Dezenzialzulagen verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. September l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, welche zugleich der illirischen oder einer anderen nahe verwandten südslavischen Sprache in Nede und Schrift mächtig sein müssen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Landesbehörden bei dieser f. f. Statthalterei bis zu dem bezeichneten Tage einzubringen.

Von der f. f. kroatisch-slawonischen Statthalterei.

Agram, am 20. August 1859.

(1667)

Kundmachung.

Ad Section III.

Abth. 3. Nr. 17432.

Uwiadomienie.

(2)

In Folge der Allerhöchst anbefohlenen Reduzirung eines Theils der Armeespannungen werden die, wegen ihrer Überzahl entbehrließ gewordenen Dienstpferde in den nachbenannten Stationen plus offensenti veräußert werden, und zwar:

Am 19. September zu Przemysl	160 Stück,
" " "	Sambor 64 "
" " "	Grodek 124 "
" " "	Zolkiew 150 "
" " "	Złoczow 251 "
" " "	Stryj 50 "
20.	Jaroslau 100 "
21.	Stanislau 122 "
" " "	Sanok 106 "
" " "	Tarnopol 100 "
" " "	Brzezan 174 "
" 22.	Drohobycz 60 "
" " "	Sambor 86 "
" 23.	Rawa 71 "
" 26.	Rawa 79 "
" " "	Trembowla 90 "
" " "	Kołomea 110 "
3. Oktober zu	Czortkow 70 " und
	Zaleszczyk 70 "

Wovon mit dem Beifügen die Verlautbarung geschieht, daß falls die obangegebene Anzahl von Pferden nicht an einem Tage verkauft werden sollte, der Verkauf den folgenden Tag fortgesetzt werden wird.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 5. September 1859.

(1668)

Kundmachung

(2)

der Vorlesungen am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1859—60 und Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Nr. 36859. Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

- I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden;
 - II. die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt.
- Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch:
- III. Der Vorbereitungs-Fahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können;
 - IV. die Gewerbs-Zeichenschulen, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichnen-Unterricht erhalten.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Ledermann, der in den andern nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeldlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Ordentliche Lehrgegenstände in der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe.
Die reine höhere Mathematik: Professor Friedrich Hartner.
Die darstellende Geometrie: Professor Johann Höning.
Die Mechanik und Maschinenlehre: Professor und Regierungsrath A. Ritter v. Burg.
Die praktische Geometrie: Professor Dr. Josef Herr.
Die Physik: Professor Dr. Ferdinand Hessler.
Die Landbauwissenschaft: Professor Josef Stummer.
Die Wasserbau- und Straßenbauwissenschaft: Professor Josef Stummer.

Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie: Lehrkanzel dermalen unbesezt.
Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Übungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Dr. Anton Schröter.

Die chemische Technologie in zwei Semestralkursen in Verbindung mit praktischen Übungen in einem eigenen Laboratorium, vorgebrachten von dem supplirenden Professor Dr. Josef Pohl.
Die mechanische Technologie: Supplirender Professor Rudolf Freiherr v. Kulmer.

Die Landwirtschaftslehre: Professor Dr. Adalbert Fuchs.
Das vorbereitende technische Zeichnen: Professor Johann Höning.
Das Blumen- u. Ornamenten-Zeichnen: Professor Anton Fiedler.

In der kommerziellen Abtheilung.
Die Handelswissenschaft: Professor Dr. Hermann Blodig.
Das österreichische Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Hermann Blodig.
Der kaufmännische Geschäftsstil: Professor Carl Langner.
Die Merkantil-Rechnenkunst: Professor Georg Kurzbauer.

W skutek najw. rozkazanej redukcji jednej części zaprzęgów armii, będą te, względem ich nadliczby niekoniecznie potrzebne konie służbowe w niżej wymienionych stacjach najwięcej dającemu sprzedane, a to:

19. września	w Przemyślu	160 sztuk,
" "	w Samborze	64 "
" "	w Gródku	124 "
" "	w Zółkwi	150 "
" "	w Złoczowie	251 "
" "	w Stryju	50 "
20.	w Jarosławiu	100 "
" "	w Stanisławowie	122 "
21.	w Sanoku	106 "
" "	w Tarnopolu	100 "
" "	w Brzeżanach	174 "
22.	w Drohobyczu	60 "
" "	w Samborze	86 "
23.	w Rawie	71 "
26.	w Rawie	79 "
" "	w Trembowli	90 "
" "	w Kołomyi	110 "
3. października	w Czortkowie	70 "
" "	w Zaleszczykach	70 "

O czem z tym dodatkiem zawiadamia się, że, jeżeli ta wymieniona ilość koni w jednym dniu sprzedana być niemogła, to sprzedaż dalsza w następnym dniu odbędzie się.

Od c. k. krajowej generalnej komendy.

Lwów, dnia 5. września 1859.

Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer.
Die Waarenkunde: Supplirender Professor Adolf Machatschek.
Die Handels-Geographie: Professor Carl Langner.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache: Professor Moritz Wickerhauser.
Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb.
Die vulgar-arabische Sprache: Lehrer Anton Hassan.
Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juridisch-politische und kameralistische Arithmetik: Vice-Direktor Josef Beskiba.

Die Astronomie: Professor Dr. Josef Herr.

Die Anwendung der Lehre der Mechanik auf einzelne Theile der Baukunst: Dozent k. k. Ministerial-Oberingenieur Georg Rebmann.

Die österreichischen Gefallen-Gesetze: Professor Dr. Hermann Blodig.

Über das Mikroskop und dessen Anwendung: Dozent Dr. Josef Pohl.

Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat.

Die englische Sprache und Literatur: Dozent Johann Högel.

Unterricht in der Kalligraphie: Lehrer Jacob Klaps.

Die chirurgischen Hilfselektungen bei Unglücksfällen: Dozent Johann Kugler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungsfahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik.

Die Experimental-Physik.

Die Naturgeschichte aller 3 Reiche der Natur.

Die Stilistik.

Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbs-Zeichenschule umfaßt:

Das vorbereitende Zeichnen.

Das Manufaktur-Zeichnen.

Das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiten.

Das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen mit freiem Zutritt für Ledermann.

Über Arithmetik.

Über Geometrie.

Über Mechanik.

Über Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. polytechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 20. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktions-Kanzlei statt.

Die sich später meldenden können, wenn sie die Ursache ihres späteren Erscheinens gehörig nachgewiesen haben, nur bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Über diesen Termin hinaus findet, selbst im Falle der Krankheit, keine Aufnahme mehr statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgefertigt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmeszeit ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuch der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. österr. Währ. nebst 36 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen, oder den Vorbereitungsjahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich einer Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diese beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studirende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, infofern er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstände in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag.

Wer kein Prüfungszeugnis besitzt, muß doch eine Frequentationsbestätigung vorlegen, dies auch dann, wenn er nachträgliche Prüfung anzusuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungsunterricht eigenmächtig versäumen; nur die Direktion kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungs-Unterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungsjahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Aufnahmeprüfungen beginnen am 26. September, und jede derselben muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein. Jeder sich um eine solche Prüfung bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten zehnten Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmeprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semesters, welche zur Absolvierung eines Obergymnasiums nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. österr. Währ., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulirungsgebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angestrebt werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. österr. Währ. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. 50 kr. österr. Währ. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulirung als außerordentliche Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur jene aufgenommen, welche eine selbständige Stellung haben, f. k. Offiziere oder Unter-Offiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktionkanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse entbunden, kann aber kein amtliches Prüfungszeugnis, sondern nur ein von der Direktion vidimires Frequentations-zeugnis oder ein Privatprüfungs-zeugnis seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulirung die erste Hälfte, und spätestens bis 1. Mai die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. östl. Währ. zu erlegen, midrigensfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt, und in der mittels Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemachten Weise angestrebt.

IV. Für die Zulassung als Guest.

Als Gäste werden diesenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Zyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Guest erhält der betreffende Professor infoferne, als ob die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum und mit Erfolg zu erhellenden Unterricht in dem betreffenden Hörsaal oder Laboratorium gestattet.

V. Für die Aufnahme in den Vorbereitungsjahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungsjahrganges werden jene aufgenommen, welche a) 18 Jahre zurückgelegt haben, oder doch vor dem 1. Jänner 1842 geboren sind, und b) die sich bereits einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Vorschriften gesondert, oder als nothwendig anerkannt wird. In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum nie weniger als zwei volle Jahre betragen, c) die entweder durch legale Zeugnisse oder durch eine Vorprüfung wenigstens den Besitz der zu einem möglichen Fortgange in diesem Jahr rekruste nötigen Vorkenntnisse nachweisen.

Andere Aufnahmewerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungsjahrgang werden weder außerordentlicher Hörer noch Gäste zugelassen.

Die Schüler des Vorbereitungsjahrganges sind zum Erlag der Aufnahmetaxe von 4 fl. 20 kr. ö. W. nebst Stempelgebühr und einer Unterrichtsgeldes von 6 fl. 30 kr. für jedes Halbjahr verpflichtet, welches, und zwar die erste Rate gleich bei der Immatrikulirung, die zweite spätestens bis 1. Mai entrichtet sein muß.

VI. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für die Gewerbs-Gelehrtenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet. Für dieselbe ist weder eine Taxe, noch ein Unterrichtsgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Die Direktion des k. k. polytechnischen Institutes.
Wien, am 31. August 1859.

(1666)

G d i k t .

Nro. 34294. Vom k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Baruch Telleles mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Rudolf Raymond wegen Sicherstellung der aus dem Wechsel ddt. Barmen 30. April 1859 am 30. Oktober 1859 zahlbaren Wechselsumme von 205 Thaler 13 Silb. Gr. Preuß.-Courant am 16. August 1859 Nro. 34294 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, welchem Begehren auch willfahrt, und der diesfällige Auftrag dem aufgestellten Kurator Herrn Advoakaten Malinowski zugestellt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advoakaten Dr. Malinowski mit Substitution des Herrn Landes-Advoakaten Dr. Jablonowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfrage nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechte behelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.
Lemberg, am 5. September 1859.

(1648)

G d i k t .

Nro. 57. Vom Zatošce k. k. Bezirkssamte als Gericht wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Lemberger k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Alerars zur Auflösung der Liquidität und des Vorzugsbrechtes unter den aus dem Kaufpreise der dem Leib Auerbach und Chwale Rappaport gehörig gewesenen Realität sub Nro. 8 in Zatošce zu befriedigenden Hypothekargläubiger mit Beschluss vom 11. August 1859, Zahl 57, die Tagzahlung auf den 22. November 1859 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt, und hiezu die Interessenten mit dem Beifake zum Erscheinen vorgeladen worden sind, daß im Nichterscheinenfall die Rechnung nach dem Grundbuchsauszuge vorgenommen würde.

Da Chaje oder Chwale Rappaport und Leib Auerbach mit dem Tode abgegangen sind, und dem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf die Verlassenschaft ein Anspruch zusteht, so wird zur Wahrung der Rechte derselben und der liegenden Masse bei der erwähnten Vorrechtsverhandlung der Herr Advoakat Kukucz in Brody zum Kurator bestellt, und ihm der diesfällige Vorladungsbeschluß gestellt.

Vom k. k. Bezirkssamte als Gericht.
Zatošce, am 11. August 1859.

(1645)

G d i f t.

(3)

Nro. 31468. Vom dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden Herrn Heinrich August Freiherrn v Leibnitz mit diesem Edikt bekannt gemacht, daß Herr Michael Suchorowski am 28. Juli 1859, Zahl 31468, wegen einer Leibrente von 300 fl. K.M. gegen denselben eine Klage überreicht habe, worüber eine Tagfahrt auf den 2. November 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polański mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 9. August 1859.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

Mit Kaiserl. Königl. Aßterh. Privilegium u. Königl. Preuß. u. Königl. Bayer. Aßterh. Approbation.

Med. Dr. Borchardt's

KRAUTER - SEIFE.

Dr. Borchardt's k. k. a. priv. Kräuter-Seife ist nach den beglaubigten rühmlichen Beurtheilungen hochachtbarer Aerzte und Privatpersonen als das Beste für die Haut anerkannt, indem sie alle vorhandenen dergattigen Fabrikate durch ihre — bis jetzt uneinrechte — charakteristische und eigenthümliche Wirkung weit übertrifft, und eignet sie sich gleichfalls mit großer Ersparlichkeit zu Bädern jeder Art. Ein Versuch wird jeden überzeugen und ihm den Gebrauch der **Dr. Borchardt'schen Kräuter-Seife** zum täglichen Bedürfniss werden lassen.

Med. Dr. Suin de Boutevard's aromatische Zahn-Pasta

Dr. Suin de Boutevard's aus geläuterten und vollkommen geeigneten Stoffen zusammengesetzte Zahn-Pasta gewinnt vermöge ihrer anerkannten Zweckmäßigkeit zur zuverlässigen Reinigung und Erhaltung der Zähne und des Zahns Fleisches und ihrer wesentlichen Vorzüge vor den verschiedenen Zahn-Pulvern eine sich immer steigernde rühmliche Anerkennung in den weitesten Kreisen und wird von denen, die sich ihrer nur einmal bedient, sicherlich mit besonderer Vorliebe immer gern wieder gekauft werden.

Med. Dr. Hartung's

KRAUTER - POMADE

und CHINARINDEN - ÖL.

Die **Dr. Hartung'schen** privilegierten Haarwuchsmittel unterscheiden sich durch ihre bewährten ausgezeichneten Eigenschaften und durch ihren wohlfeilen Preis sehr vortheilhaft von den mannigfach angepriesenen Macassar-, Klettenwurzel- und den meisten anderen Haarölen und Haarpomaden, indem unbestritten im Bereiche rationeller Haarwuchsmittel keine erfolgsichereren Zusammensetzungen existieren als diese, so daß die beiden, sich in ihren Wirkungen gegenseitig ergänzenden **Dr. Hartung'schen** Haarwuchsmittel in aller Gewissenhaftigkeit anempfohlen werden können, und zwar: **Dr. Hartung's Chinärinden-Öl** zur Conservirung und Verschönerung der Haare, und **Dr. Hartung's Kräuter-Pomade** zur Wiedererweckung und Belebung des Haarwuchses.

Obige, durch ihre anerkannte Möglichkeit und Solidität so beliebt gewordene Artikel sind unter Garantie der Achttheit sowohl in den alleinigen Local-Depots der Stadt **Lemberg** bei **Josef Klein**, Ringplatz 232, und **Bonisaeius Stiller**, so wie auch für Brody: Neumann Kornfeld, — Busk: Apoth. P. Nesterowicz, — Dohromil: Anton Grotowski, — Komarno: Apoth. Alex. Emperle, — Lisko: Apoth. Robert Barański, — Przemyśl: Ed. Machalski, — Sambor: J. Rosenheim, — Sanok: J. Jaklitsch, — Stryj: Apoth. J. Germann, — Turka: A. Czerniański und Złoczow: Andr. Gottwald.

(621—6)

Preisherabsetzung.

Die k. k. Landes- und ausschließlich privilegierten

Fabriken von
Anton Himmelbauer et Comp.

in Stockerau bei Wien

produzieren nach einem neu entdeckten verbesserten Verfahren

Grosse
Medaille
1. Classe
Paris 1855.

STEARIN - KERZEN

deren Dichte sich verköhlen u. nicht gepuht werden dürfen, in 3 Qualitäten.

Verkaufspreise in österr. Währ. loco Fabrik loco Lemberg
fl. fl.

I. Qualität	Kirchenkerzen pr. W. Ctnr.	68	71 $\frac{3}{4}$
	Wagenkerzen dtto	68	71 $\frac{3}{4}$
II. Qualität	Tafelkerzen dtto	68	71 $\frac{3}{4}$
	dtto pr. Zoll-Ctnr.	61	64 $\frac{1}{4}$
III. Qualität	Tafelkerzen dtto	55	58 $\frac{1}{4}$
	Tafelkerzen dtto	50	53 $\frac{1}{4}$

Die Packung wird besonders billigst berechnet.

Das Commissions-Lager für en gros Verkäufe beim Großhandlungshause **Halberstam & Nirenstein in Lemberg**, welche als Haupt-Agenten für Galizien, Krakau und der Bukowina alle Aufträge auf obige, wie auch auf die anderen Erzeugnisse der Stockerauer Fabriken, als: Wasch-Seifen und Parfumerien in allen Gattungen aufnehmen und für deren prompte Zusendung besorgt sind.

Zniżenie cen.

C. k. krajowe wyłącznie uprzywilejowane

Fabryki
Antoniego Himmelbauera i Spółki
w Stockerau koło Wiednia

wyrabiają podług nowo-odkrytego poprawnego sposobu

ŚWIĘCE STEARYNOWE

z knotami niepotrzebującymi obcierania, trojakie jakowości.

Ceny sprzedaży w wal. austri. w fabryce we Lwowie
zl. zl.

I. jakowości	świec kościelnych ctn. wied.	68	71 $\frac{3}{4}$
	" powozowych "	68	71 $\frac{3}{4}$
	" stołowych "	68	71 $\frac{3}{4}$
	" " ctn. cłowy	61	64 $\frac{1}{4}$
II. jakowości	świec stołowych "	55	58 $\frac{1}{4}$
	" " "	50	53 $\frac{1}{4}$

Koszt pakowania jest bardzo tani.

Skład komisowy we Lwowie w domu handlowym **Halberstam i Nirenstein**, którzy jako główni ajenci dla Galicyi, Krakowa i Bukowiny wszelkie polecania powyższe jako i na inne wyroby Stockerauskiej fabryki, jako to: na mydło do prania i pachnidła wszelkiego rodzaju przyjmują i o akuratną dostawę stają się.

(1671—1)

Anzeige und Warnung.

Das von mir im Jahre 1850 in Handel gebrachte

k. k. priv. Anatherin-Mundwasser,

welches sich in Österreich, Deutschland, England, Türkei und Schweiz

das beste Renommée erworben, hat in neuerer Zeit den Ansatz zur speculativen Industrie gegeben. Ähnliche Produkte tauchten unter marktschreierischen Anpreisungen auf, und weil sie in qualitativer Beziehung unsfähig sind, meinem priv. Anatherin-Mundwasser Concurrenz zu machen, wurde diese durch Nachahmung meiner Flaschenform, ja selbst mittelst Mistification meiner priv. Firma Anatherin durch Anathallin zu erreichen versucht. Bereits ist diese Mystifizierung behördlich verboten worden, und ich warne daher auch Jene, welche meine Flaschenform und Umschlag nachahmen, durch die Anzeige, daß ich von der niederöster. Handels- und Gewerbekammer unterm 3. Februar 1859, den Markenschutz und unterm 9. Mai 1859, den Musterschutz erhalten habe.

Dem hohen Adel und P. T. Publikum zeige ich ergebenst an, daß das

k. k. priv. Anatherin-Mundwasser und k. k. priv. Zahnpasta

nur bei mir in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557, und in nachstehenden Firmen echt zu haben ist.

J. G. Popp. Zaharzt.

In Lemberg bei Herrn C. F. Milde und Herrn Laneri, Apoth., — Bochnia: Constantin Solik, — Brody: Deckert Apoth., — Brzezan: Fadenhecht, — Czernowitz: Rozański unb Zachariasiewicz, — Dembica: Herzog Apoth., — Dobromil: Grotowski, — Jaroslau: Ig. Bajan, — Kolomea: Zachariasiewicz, — Krakau: J. Jahn und Th. Gorecki, — Przeworsk: Janiszewski, — Rozadow: Marecki, — Rzeszow: J. Schaitter & Comp., — Sambor: Kriegseisen Apoth., — Sanok: Jaklitsch, — Stanislau: Tomanek & Comp. und Gebrüder Czuczawa, — Stryj: Sidorowicz, — Tarnopol: Latinek und Morawetz, — Tarnow: J. Jahn. (1264—5)

Najnowsze ces. król. uprzewilejowane wyroby farmacyi toaletowej.

POMADA z ZIÓŁ w laskach | MYDŁO z OLIWEK balzamiczne.

Ta za przyzwoleniem król. profesora chemii, Dra. Lindes w Berlinie, według najpewniejszych prawideł technicznej chemii z samych ziół starannie zrobiona Pomada w laskach wywiera bardzo dobrzynny wpływ na włosy, chroniąc je od uschnięcia i od ostrej szorstkości; oprócz tego nadaje im piękny naturalny połysk i jedną gibkość, a nareszcie przydatną osobliwie do umocowania gładko uczesanych włosów nad czołem.

Ces. król. uprzew. POMADA z ZIÓŁ w laskach sprzedaje się tylko w oryginalnym, urzędownie deponowanem opakowaniu z drukiem zielonym i spiżowym.

Cena jednej laski 50 cent. austr. wal.

Istotna wartość tych środków kosmetycznych robi wszelki dalszy opis niepotrzebny — mała próba albowiem przekona każdego o zaletach, któremi się odznaczają. — Środki tych prawdziwych i niefałszowanych dostać można we Lwowie tylko u Józefa Kleina, w rynku Nr. 232, i Bonifacego Stillera, jakież w Brodach u Neumana Kornfelda, w Busku u aptekarza P. Nesterowicza, w Dobromilu u Antoniego Grotowskiego, w Komarnie u aptekarza Aleksandra Emperlego, w Lisku u aptekarza Roberta Barańskiego, w Przemyslu u Edwarda Machalskiego, w Samborze u J. Rosenheima, w Sanoku u Jana Jaklitscha, w Stryju u aptekarza J. Germanna, w Turce u A. Czerniańskiego, i w Złoczowie u Jędrzeja Gottwalda.

To na zasadzie najnowszych chemicznych doświadczeń zróblone balzamiczne Mydło z oliwek posiada wszystkie właściwości, jakich od zupełnie dobrego i zdrowego mydła toaletowego wymagamy, ponieważ skórę nietylko czyści ale ją także robi miękką i świezą; i dlatego jako łagodny a oraz skuteczny środek zaleconem być może nawet dla najrzadszej i najtkliwszej skóry tak dziecięcej jak kobiecej.

Ces. król. uprzew. balzamiczne MYDŁO z OLIWEK sprzedaje się tylko w paczkach białych z czarnym drukiem, mających na wierzchniej stronie czerwone piętno, zawierające słowa: „Gesetzlich deponirt.“

Cena jednej paczki 35 cent. austr. wal.

Wszelki dalszy opis niepotrzebny — mała próba albowiem przekona każdego o zaletach, któremi się odznaczają. — Środki tych prawdziwych i niefałszowanych dostać można we Lwowie tylko u Józefa Kleina, w rynku Nr. 232, i Bonifacego Stillera, jakież w Brodach u Neumana Kornfelda, w Busku u aptekarza P. Nesterowicza, w Dobromilu u Antoniego Grotowskiego, w Komarnie u aptekarza Aleksandra Emperlego, w Lisku u aptekarza Roberta Barańskiego, w Przemyslu u Edwarda Machalskiego, w Samborze u J. Rosenheima, w Sanoku u Jana Jaklitscha, w Stryju u aptekarza J. Germanna, w Turce u A. Czerniańskiego, i w Złoczowie u Jędrzeja Gottwalda. (620—6)

Schneebergs-Kräuter-Assop

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimung, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist im frischen Zustande und echt zu bekommen:

In Lemberg bei Herrn Peter Mikolasch, so wie

auch bei Herrn Carl Ferd. Milde Nr. 162 St.

Biała, Jos. Berger. — Bochnia, A. Kasprzykiewicz. —

Brody, Ad. Sitter v. Kościcki, Ap. — Buczacz, B. Pfeiffer. —

Chrzanow, Dom. Porta. — Dembica, F. Herzog. — Gorlice,

Walery Rogawski, Ap. — Krakau, Alexandrowicz. — Myślenice, M. Łowczyński. — Neumarkt, L. v. Kamieński. — Przemysł, F. Gaidetschka & Sohn. — Rozadow, Marecki. —

Rzeszow, Schaitter. — Sambor, Kriegseisen. — Stanislau,

Tomanek. — Stryj, Sidorowicz. — Tarnopol, Buchnet. — Tarnow, M. Wit. v. Sidorowicz, Ap. — Wadowice, F. Foltin. —

Zaleszczyk, Kodrebsky & Comp. — Złoczow, F. Petesch.

Preis einer Flasche s. Gebrauchs-Anweisung 1 fl. 26 fr. ö. W.

Ferner ist dieser Allop in allen größeren Städten zu bekommen.

Haupt-Depot bei Julius Bittner, Apoth. in Gloggnitz, wo ebenfalls die Bestellungen zu machen sind.

Durch die angeführten Herren Depositare können auch die allgemein beliebten k. k. Oberarzten Schmidt's Hühner-Augenpflaster bezogen werden. — Preis pr. Schachtel 23 fr. österr. Währ. 1263—9)

Glück auf!

Aufforderung.

Von der Direktion der Taborer St. Dreifaltigkeits- und St. Antoni-Silberzeche zu Tabor werden diesenigen Herren Gewerber, welche mit der ausgeschriebenen Subuze für das 2te und 3te Militär-Quartal 1859 oder auch noch für frühere Quartale im Rückstande sind, aufgefordert, ihre Subusreste binnen 14 Tagen an die gesetzte Direktion zu berichten, widrigenfalls gegen dieselben nach dem §. 160 des a. h. f. f. Berggesetzes verfahren werden wird.

Von der Direktion der Taborer St. Dreifaltigkeits- und St. Antoni-Silberzeche zu Tabor, am 30. August 1859. (1622—3)

Sprzedaż domu.

W Brzezanaach, przy ulicy Adamówka zwanej, na głownym trakcie, jest dom pod Nrm. 141, składający się z 5 pokojów, 2 kuchni, spiżarni, piwnicy w trzech oddziałach, drewnuti, wozowni, stajni na bydło i konie, z oficyną i ogrodem, za cenę 2500 zł. m. k. do sprzedania. (1577—3)

Vom Bandwurm heilt schmerz- u. gefahrlos in 2 Stunden Dr. Bloch Wien, Jägerzeil 528. Näheres brieflich. Arznei mit Reglement versendbar.